
**Motion Denoth-St.Gallen / Fässler-St.Gallen / Stadler-Kirchberg (38 Mitunterzeichnende):
«Stopp der Umgehung des Glücksspielautomatenverbots durch Lotteriegesellschaften**

Den Schweizer Lotteriegesellschaften ist es gelungen, im hoch lukrativen Geschäft mit Glücksspielautomaten Fuss zu fassen. In einem ersten Schritt nahm die «Loterie Romande» in Restaurants und Bars in der Westschweiz rund 400 Geldspielautomaten des Modells «Tactilo» in Betrieb.

Die Lotteriegesellschaften SWISSLOS und SEVA planen nun auch in der deutsch- und italienischsprachigen Schweiz in Restaurants und Bars Hunderte ähnlicher Geldspielautomaten namens «TOUCHLOT» aufzustellen. Der Spieleinsatz beträgt ein bis fünf Franken. Auf einem «Touchscreen» können verschiedene Felder aufgedeckt werden, wobei auf dem Bildschirm ohne Zutun der Spieler sofort über Gewinn und Verlust orientiert wird. Je Einsatz ist ein Gewinn von bis zu 10'000 Franken möglich. Diese Glücksspielautomaten sind baugleich oder ähnlich mit dem in der Westschweiz in Betrieb stehenden Modell «Tactilo». Der durchschnittliche Bruttoerlös der Geräte übersteigt denjenigen eines Glücksspielautomaten in Schweizer Spielbanken um ein Vielfaches. Das Suchtpotenzial sowohl der «Tactilo» als auch der ähnlichen «Touchlot»-Automaten ist erheblich (siehe auch kanadische Studie¹). Ob die Kantonsregierungen sich von der Darstellung der Lotteriegesellschaften täuschen liessen, ist strittig. Es hiess, dass es sich bei den «Tactilos» nicht um Glücksspielautomaten nach dem Spielbankengesetz (SR 935.52) handle, sondern um ein Rubellos auf elektronischer Plattform und deshalb um ein Lotteriespiel in der alleinigen Zulassungskompetenz der Kantone. Mit Verfügung vom 10. Juni 2004 der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) wurde der weiteren Verbreitung solcher Geräte in der Deutschschweiz und im Tessin einstweilen ein Ende gesetzt. Mit Urteil vom 18. Januar 2010 des Bundesverwaltungsgerichtes wurde die Verfügung der ESBK aus formaljuristischen Gründen aufgehoben, ohne das Suchtpotenzial solcher Geräte hinreichend zu erwägen. Falls die ESBK das Urteil nicht ans Bundesgericht weiterzieht, würde der ganze Kanton flächendeckend mit solchen Automaten überzogen. Dies würde indes auch die Kampagne der Ostschweizer Kantone gegen die Spielsucht (siehe Artikel im STG vom 9. Februar 2010), welche angeblich von der Swisslos finanziert werden soll, torpedieren.

Die Gesuche für die Bewilligung der Glücksspielautomaten «Touchlot» wurden bei den zuständigen Stellen der Kantone – die zugleich die Delegierten im massgebenden Gremium von Swisslos stellen – bereits im Jahr 2003 deponiert. Einige Kantone, so auch St.Gallen, haben die Bewilligung ohne besondere Auflagen erteilt (siehe auch Interpellation 51.04.01), dies obwohl das im Kanton St.Gallen geltende Glücksspielautomatenverbot nach dem Gesetz über Spiellokale und Spielgeräte (sGS 554.3; GSS) unterlaufen wird, welches das St.Galler Volk 1982 mit überwältigender Mehrheit angenommen hat und auch die Referendumsabstimmung vom 7. Juni 1998 über das NG zum GSS durch die Regierung im letzten Moment abgesagt werden musste, weil das NG bundesrechtswidrig war. Auch alle «unechten Punktespielautomaten» (als Unterhaltungsspielautomaten getarnte Glücksspielautomaten) mussten bis Ende 2003 aus unserem Kanton polizeilich entfernt werden.

¹ Grundlagenuntersuchung: Bélanger Yves, Boisvert Yves, Papinau Elisabeth, Vétére Harold; «La responsabilité de l'état Québécois en matière de jeu pathologique: La gestion des appareils de loterie vidéo», Rapport de recherche publié par le centre Urbanisation, Culture et Société del' INRS, Février 2003, © Laboratoire d'éthique publique, 2003, ISBN: 2-89575-036-X).

Die Regierung wird deshalb eingeladen, das Gesetz über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 21. Juni 1937 (sGS 455.1) so zu ändern:

- dass namentlich Lotteriespiele auf berührungssensitiven elektronischen Spieloberflächen, wie «Touchlot», «Tactilo» und Video Lotterie-Terminals aller Art mit oder ohne Anschluss an Übertragungsnetzen sowie solche Spiele im Internet verboten sind, so dass es im Einklang mit dem im Kanton St.Gallen geltenden Glücksspielautomatenverbot steht;
- dass es als Übergangsbestimmung ausdrücklich den Widerruf der erteilten Bewilligung für die «Touchlot»-Automaten vorsieht und dem Kantonsrat darüber Antrag zu stellen.»

23. Februar 2010

Denoth-St.Gallen
Fässler-St.Gallen
Stadler-Kirchberg

Altenburger-Buchs, Ammann-Rüthi, Bachmann-St.Gallen, Bereuter-Rorschach, Bischofberger-Thal, Blumer-Gossau, Bollhalder-St.Gallen, Boppart-Andwil, Chandiramani-Rapperswil-Jona, Eberhard-St.Gallen, Friedl-St.Gallen, Gschwend-Altstätten, Gysi-Wil, Hartmann-Flawil, Hasler-Widnau, Heim-Gossau, Hoare-St.Gallen, Hug-Muolen, Ilg-St.Gallen, Imper-Mels, Keller-Rapperswil-Jona, Klee-Berneck, Kühne-Flawil, Kündig-Rapperswil-Jona, Ledergerber-Kirchberg, Lorenz-Wittenbach, Lüchinger-Oberriet, Noger-St.Gallen, Oppliger-Sennwald, Rehli-Walenstadt, Rüegg-St.Gallenkappel, Schlegel-Goldach, Storchenegger-Jonschwil, Trunz-Oberuzwil, Wick-Wil, Wild-Neckertal, Würth-Goldach, Zoller-Sargans